

INFORMATION

07.07.2020

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien Sonderprogramm Ferienangebote

Dieses Dokument greift häufig gestellte Fragen von Antragsteller_innen auf, die einen Bezug haben zu den Förderrichtlinien des Sonderprogramms zur Förderung von Ferienangeboten aus Mitteln des Freistaats Bayern. Es soll zu einem transparenten und reibungsfreien Ablauf der Förderung beitragen und es wird angeraten, es vor Antragstellung zu lesen. Diese Erläuterungen haben keinen Rechtscharakter, wie beispielsweise die Förderrichtlinien oder die Förderbescheide.

Ein Antrag liegt dem BJR erst dann vor, wenn die Interessenbekundung ausgefüllt und die automatisch generierte Antwortmail, auf der alle Eingaben zusammengefasst sind, unterschrieben an den BJR gesendet wurde. Dies kann auf dem Postweg (Adresse: Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München) oder elektronisch als eingescanntes PDF an ferienportal@bjr.de erfolgen.

1. Warum gibt es dieses Sonderprogramm?

Aufgrund der besonderen Situation durch Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass viele Eltern ihren Jahresurlaub schon weitgehend aufgebraucht haben. Die ohnehin geplanten Ferienangebote von freien und öffentlichen Trägern in den Sommerferien reichen möglicherweise nicht aus, um den höheren Bedarf an Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu decken. Deshalb wurde aus Mitteln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus das Sonderprogramm aufgelegt um zusätzliche freizeitpädagogische Angebote zu schaffen.

2. Was wird gefördert?

Es werden nur zusätzliche Maßnahmen, bzw. zusätzliche Gruppen in bereits bestehenden Formaten gefördert, die eine freizeitpädagogische Ausrichtung haben. Die Kinder sollen ihre Ferien genießen können und nicht das Gefühl haben, dass der Unterricht in den Ferien weitergeht. Der Schwerpunkt soll auf non-formalen und informellen Bildungsinhalten liegen und nicht auf formaler Bildung. Methoden der Kinder- und Jugendarbeit sind zum Beispiel: Spiele, Basteln, Werken, sportliche Aktivitäten, Naturerfahrung, erlebnispädagogische Aktivitäten, Medienarbeit, uvm.

Ergänzend zur grundsätzlichen freizeitpädagogischen Ausrichtung können im Programm des Angebots auch formale Bildungsinhalte enthalten sein, um bildungsbenachteiligte Kinder zu unterstützen.

Die Angebote sollen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Räumlichkeiten der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuungen, usw. stattfinden. Natürlich können auch Angebote im Wald, im Schwimmbad, auf dem Sportplatz stattfinden, es können Ausflüge geplant werden, usw. Der in den Förderrichtlinien verwendete Begriff "grundsätzlich" in Abschnitt 2 soll nicht heißen, dass andere Orte von vorneherein ausgeschlossen sind.

Die Förderung von Maßnahmen mit Übernachtung ist nicht ausgeschlossen. Allerdings gibt es dafür keine höhere Zuwendung, das Sachkostenbudget von 200 EUR pro Gruppe pro Woche stellt eine Obergrenze da. Weiterhin ist zu beachten, dass Angebote mit Übernachtung besondere Anforderungen an das Hygienekonzept darstellen.

Für eine Förderung aus Mitteln des Sonderprogramms kommen nur Angebote in Betracht, die im Zeitraum von 3. August bis 11. September 2020 stattfinden. Maßnahmen in der ersten Ferienwoche sind aus Mitteln des Sonderprogramms nicht förderbar, sie dürfen aber natürlich stattfinden. Der in den Förderrichtlinien definierte Betreuungszeitraum von mindestens 8 bis 16 Uhr ist verbindlich. Das verwendete Wort "grundsätzlich" bedeutet an dieser Stelle "mindestens", d.h. längere Betreuungszeiten sind natürlich möglich.

3. Wer wird gefördert?

Es können folgende Institutionen Anträge im Sonderprogramm stellen: Jugendorganisationen, Jugendringe, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Träger von offenen und Teilstationären Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen, Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten und Träger von Mittagsbetreuungen (sofern staatlich gefördert), Volkshochschulen (wenn sie in öffentlicher Trägerschaft sind) und Förderschulen in freier Trägerschaft.

Die in den Förderrichtlinien aufgezählten Antragsberechtigten sind die Hauptzielgruppe als Träger von Ferienangeboten im Rahmen des Sonderprogramms. Darüber hinaus kann es Antragsteller geben, die in den Förderrichtlinien nicht ausdrücklich benannt sind, wo es dennoch fachlich Sinn macht, deren Angebote in die Förderung aus dem Sonderprogramm aufzunehmen. Der BJR hat hier bei der Feststellung der Antragsberechtigung die Möglichkeit im Einzelfall zu entscheiden. Gewerbliche Unternehmen sind hier jedoch ausgeschlossen, Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung.

4. Unter welchen Bedingungen wird gefördert?

Aus dem Sonderprogramm können nur Angebote gefördert werden, die den zusätzlichen Bedarf an Maßnahmen in den Sommerferien abdecken. Der Bedarf wurde Ende Juni/Anfang Juli 2020

vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Schulämter und Schulen erhoben. Diese Bedarfszahlen bilden die Grundlage für die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen.

Kein Träger muss Eigenmittel einbringen, sondern der von den Eltern für die Maßnahme erhobene Teilnehmerbeitrag wird als Eigenanteil des Trägers anerkannt. Natürlich dürfen Träger von Angeboten Eigenmittel einbringen oder andere Zuschüsse, z.B. kommunale Gelder für eine Maßnahme aus dem Sonderprogramm verwenden, um die Höhe der Teilnehmerbeiträge zu reduzieren. Eine Kombination mit anderen Zuschüssen aus Landesmitteln ist ausgeschlossen. Teilnehmerbeiträge müssen erhoben werden, die Höhe ist aber nicht definiert. Die Soll-Bestimmung in den Förderrichtlinien von 50 EUR bezieht sich nur auf die reinen Betreuungskosten. Sachkosten wie Eintrittsgelder, Fahrtkosten für Ausflüge, Verpflegung usw. sind davon ausgenommen. Es können also auch höhere Teilnehmerbeiträge angesetzt werden. Es ist hilfreich zu erläutern, warum mehr als 50 EUR verlangt werden.

Beim Thema Personal gibt es keine besonderen Vorgaben, sondern es ist nur von geeignetem Personal die Rede. Wer geeignet ist, entscheidet der Träger des Angebots. Es kann also hauptamtlich angestelltes Personal eingesetzt werden, genauso wie Honorarkräfte oder Ehrenamtliche. Die einzige Bedingung ist, dass alle eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (§72a SGB VIII).

Es werden nur Kinder von Eltern mit Bedarf gefördert. Als Nachweis für die Berechtigung der Eltern, ihr Kind an einer aus dem Sonderprogramm finanzierten Maßnahme anzumelden, genügt eine schriftliche Erklärung der Eltern. Ein entsprechendes Musterformular wird im Downloadbereich des Ferienportals noch bereitgestellt werden. Es ist keine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig oder andere formelle Nachweise.

Jeder Träger muss eigenverantwortlich ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erstellen. Auf der Website des BJR sind im Auswahlfeld "Best Practice" auch verschiedene Beispiele zu finden, wie so etwas aussehen kann. Da die Rahmenbedingungen aufgrund des Veranstaltungsorts und der Art der Maßnahme überall verschieden sind und die Ferienangebote sich inhaltlich voneinander unterscheiden, muss für jede Maßnahme ein eigenes Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept vorgehalten werden. Dieses muss weder mit dem BJR noch mit der Kreisverwaltungsbehörde vor Ort abgestimmt oder freigegeben werden, es ist lediglich für ggfs. Prüfungen vorzuhalten und auf Wunsch von Eltern oder behördlichen Anfragen vorzulegen.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Es werden bis zu 2.000 EUR Personalkosten und bis zu 200 EUR Sachkosten pro Gruppe und Woche gefördert. Es handelt sich hierbei nicht um Pauschalen, sondern um Obergrenzen der Förderung. Diese beiden Zuschusskategorien dürfen auch nicht miteinander verrechnet werden.

Rechenbeispiel für eine Kalkulation:

Ausgaben für das Angebot XY für 12 Kinder für eine Woche:

- 1.500 EUR Kosten für Honorare
- 600 EUR Verpflegung
- 100 EUR Bastelmaterial
- 100 EUR Ausflug

Summe Ausgaben: **2.300 EUR**

Einnahmen für das Angebot XY für 12 Kinder:

- 1.500 EUR Personalkostenzuschuss aus dem Sonderprogramm
- 200 EUR Sachkostenzuschuss aus dem Sonderprogramm
- 600 EUR Teilnehmerbeiträge (12 TN * 50 EUR)

Summe Einnahmen: **2.300 EUR**

Für eine Finanzierung aus dem Sonderprogramm können nur ganze Wochen beantragt werden, also Montag bis Freitag. Die Eltern sollen ihre Kinder für ganze Wochen anmelden können. Die Anmeldung der Eltern erfolgt direkt beim Träger, es gibt keine Vermittlung durch den BJR.

6. Wie stelle ich einen Antrag und wann erhalten wir Geld?

Es gibt keine festen Fristen, sondern es ist ein dynamisches System, in dem der BJR gemeldete Bedarfe der Schulen und Angebote zusammenführen wird. Allerdings muss der Antrag rechtzeitig vorher, zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme sind empfehlenswert, beim BJR eingegangen sein, so dass er noch geprüft und eine Bewilligung erfolgen kann.

Wenn ohne die Bewilligung des BJR begonnen wird, ist eine Förderung über das Sonderprogramm ist nicht möglich.

Je schneller beim BJR die Anträge eingehen, desto besser wird die Planungssicherheit für alle Beteiligten (Träger, Eltern, Kinder, Betreuer, etc.).

Mit der Bewilligung zahlt der BJR 70% der beantragten Fördersumme umgehend an den Antragsteller aus. Sollten höhere Abschlagszahlungen vor der Durchführung der Maßnahme notwendig sein, dann kann das dem BJR mitgeteilt werden und wird im Einzelfall entschieden.

7. Wie geht es nach der Durchführung des Ferienangebots weiter?

Bis 6 Wochen nach Ende der letzten bewilligten Maßnahme aus dem Antrag ist der Verwendungsnachweis beim BJR einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht, und Teilnehmerlisten. Dieser wird beim BJR als pdf vorgelegt. Alle Belege und Unterlagen in Papierform verbleiben beim Antragsteller.

Der BJR prüft den eingegangenen Verwendungsnachweis anhand der elektronisch übermittelten Daten und Dokumente und dann die Festsetzung vornehmen und ggf. eine Restzahlung an den Träger anweisen oder Rückforderungen veranlassen.

Jeder Zuschussempfänger aus dem Sonderprogramm ist verpflichtet, die Belege, Ausschreibungen, Teilnehmerlisten, Anmeldeunterlagen und Erklärungen der Eltern fünf Jahre lang aufzubewahren. In diesem Zeitraum kann es noch zu einer Stichprobenprüfung des BJR und/oder zu einer Prüfung durch den Obersten Rechnungshof kommen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit des BJRs wäre es sehr hilfreich, wenn schöne, aussagekräftige Fotos, die bei den Maßnahmen gemacht wurden, zur Verfügung gestellt werden können. Im Hinblick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung ist es unerlässlich, dass die Antragsteller die Teilnehmer_innen der Maßnahme hierüber informieren und die Bildrechte klären. Es braucht das schriftliche Einverständnis, der auf dem Foto abgebildeten Person, bzw. von dessen Erziehungsberechtigten bei Kindern.

Bei Veröffentlichungen, wie z.B. Flyern, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten, Homepage, etc., oder an anderer geeigneter Stelle ist in geeigneter Form durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke (= Logo und Name) auf die finanzielle Förderung der Maßnahme durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, hinzuweisen. Die entsprechende Wort-Bild-Marke wird vom BJR zum Download angeboten.